

Gesellschaftsvertrag der Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gemeinnützige GmbH

Präambel

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße (im Weiteren „Neustadt“ genannt) hat durch Beschluss des Ministerrates vom 29.03.2022 den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau 2027 erhalten. Zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2027 wird die „Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gemeinnützige GmbH“ errichtet.

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Firmierung der Gesellschaft lautet: „Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gemeinnützige GmbH“ (im Weiteren „Gesellschaft“ genannt).
- 3) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt.
- 4) Gesellschafter sind die Stadt Neustadt sowie die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Weiteren „Projektgesellschaft“ genannt).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2027 in Neustadt.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere veranlasst sie die Investitionen im Rahmen der vom Rat der Stadt Neustadt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel und besorgt die Koordination aller mit der Planung, Gestaltung, dem Bau und der Durchführung der Landesgartenschau befassten Behörden, Dienststellen, Verbänden, Firmen und sonstigen juristischen sowie natürlichen Personen.
- 3) Die Gesellschaft kann zur Durchführung des Gesellschaftszweckes mit anderen Gesellschaften, Institutionen und Personen Geschäftsbesorgungs- und Verwaltungsverträge abschließen.
- 4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO, § 51 ff.). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Natur- und Landschaftspflege, des Umweltschutzes

einschließlich des Klima- und Hochwasserschutzes, der Völkerverständigung und Toleranz, der Heimatpflege, des Sports, der Bildung, der Kunst und der Kultur, der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei und fördert das bürgerschaftlichen Engagement für die vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung, Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen im Bereich der Stadt Neustadt;
 - b) Sicherung und Gestaltung von Erholungs- und Freizeitflächen;
 - c) Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen, insbesondere der Inklusion;
 - d) Verbesserung und Erhalt der heimischen Flora und Fauna;
 - e) Entwicklung naturnaher Flächen und Uferbereiche zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes;
 - f) Verbesserung des Stadtklimas;
 - g) Erhalt und Weiterentwicklung von Gartenkunst und -kultur;
 - h) Einbeziehung von Kunst und Kultur in die Gartenschau, insbesondere durch Realisierung von Kunstobjekten durch Kunstaustellungen, Musikfeste und Theaterfreilichtaufführungen;
 - i) Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, insbesondere durch die Schaffung eines grünen Wohnumfelds und von Anwohnergärten, der Partizipation sowie gezielte Informationen und Ausstellungen;
 - j) Bildung im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz.
 - k) Schaffung und Sicherung von Sporteinrichtungen und Durchführung von Sportveranstaltungen;
 - l) Beteiligung der Bürgerschaft, von Verbänden und Organisationen im Sinne der gemeinnützigen Ziele.
- 5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2) Auf das Stammkapital leisten:
 - a) Die Stadt Neustadt
einen Geschäftsanteil in Höhe von 15.000,- €,
 - b) die Projektgesellschaft,
einen Geschäftsanteil in Höhe von 10.000,- €.
- 3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu entrichten und sofort fällig.
- 4) Die Gesellschafterin Stadt Neustadt wird unter Beachtung von § 3 Abs. 2 GmbHG außer der Leistung der Kapitaleinlage folgende Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft übernehmen:
 - a) Sie wird die Liquidität der Gesellschaft zu jeder Zeit sicherstellen.
 - b) Sie wird die notwendigen Mittel zur Durchführung der Veranstaltung auf der Basis des von den Gesellschaftern zu beschließenden Durchführungshaushalts bereitstellen.
 - c) Sie wird die Mittel zur Realisierung auf der Basis des Ministerratsbeschlusses der anlässlich der Landesgartenschau durchzuführenden Investitionen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung bereitstellen.
- 5) Die sich aus Absatz 4 und den sonstigen Regelungen dieses Vertrages ergebenden Finanzierungs- und Zahlungsverpflichtungen der Stadt Neustadt sind in Summe auf den Betrag in Höhe von 40.500.000,00 € (Höchstbetrag) beschränkt und stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zum Haushalt der Stadt Neustadt diesen nicht entgegenstehen. Sie stehen darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsplan der Stadt Neustadt für entsprechende Zwecke Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung bereitstehen (Haushaltsvorbehalt).
- 6) Eine Nachschusspflicht der Projektgesellschaft besteht nicht. Über die Kapitaleinlage hinaus erfolgen keine Entnahmen aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Projektgesellschaft.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau Neustadt 2027. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft zum 31.12.2027 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Jegliche Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vergabeausschuss
4. die Geschäftsführung

§ 7 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Stimmverteilung entspricht den Anteilen der Kapitalverteilung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Im Rahmen der Beschlussfassung sind die Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 88 I 1 GemO an die Richtlinien oder Weisungen des Stadtrates gebunden
- 3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung;
 - b) den jährlichen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung des Finanzrahmens;
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 Abs. 1 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist;
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - e) die Geschäftsordnung für die Gesellschaft, den Aufsichtsrat, den Vergabeausschuss;
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Vergabeausschusses und der Geschäftsführung;
 - g) Entscheidungen im Zuge der freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;

- h) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch die Stadt Neustadt
 - i) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft;
 - j) Auswahl einer Oberbauleitung nach Vorschlag durch die Projektgesellschaft;
 - k) Berufung des Preisgerichts;
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers
- 4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind die Buchstaben a), b), e), f), g), h), i) und j). Beschlüsse zu den vorgenannten Aufgaben bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- 5) Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich. Je 100,- € des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 6) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der für die Stadt Neustadt zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Beschlussfähigkeit und Vorsitz

- 1) Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die gesetzliche Vertretung des Gesellschafters Stadt Neustadt. Die Vertretungsregelungen des Gesellschafters Stadt Neustadt ergeben sich aus § 88 Gemeindeordnung (GemO). Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters Stadt Neustadt erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu übergeben und mit dem Protokoll zu verwahren. Wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung festgestellt, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Gesellschafterversammlungen finden in Neustadt statt.
- 6) Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, z. B. im Umlaufverfahren, wird vom Schriftführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis angefertigt, unterzeichnet und jedem Gesellschafter eine Mehrfertigung unverzüglich zugeleitet. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschafterversammlung zu nehmen.
- 7) Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des für Landesgartenschauen zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern, davon 12 stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrates sind:
 - a) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Neustadt;
 - b) sieben von der Stadt Neustadt widerruflich gewählte Vertreter/innen;
 - c) vier von der Projektgesellschaft entsandte Vertretungen;
 - d) dem städtischen Beigeordneten des Dezernates IV (ohne Stimmrecht)
 - e) die beiden Mitglieder der Geschäftsführung der Projektgesellschaft (ohne Stimmrecht);
 - f) Eine vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau entsandte Vertretung (ohne Stimmrecht).
- 2) Die Vertretung des zuständigen Ministeriums kann zu Sitzungen des Aufsichtsrates beratende Vertretungen der Landesregierung ohne Stimmrecht einladen.
- 3) Durch einen mit Zustimmung aller Gesellschafter gefassten Beschluss kann die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen gebildet werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Vertretung des/der Entsenders/Entsenderin berufen und abberufen. Die Stadt Neustadt hat hierbei die Bestimmungen des § 88 GemO zu beachten. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bestimmt sich die Vertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
- 4) Der/Die Entsendungsberechtigte kann für jedes von ihm/ihr entsandte Aufsichtsratsmitglied eine Stellvertretung benennen; die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der/die Vertretene wegen einer Verhinderung nicht teilnimmt.

- 5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern der Stadt Neustadt mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Neustadt. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Neustadt, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Rats;
 - b) bei den Vertretern der Projektgesellschaft sowie der für Landesgartenschauen zuständigen Ministeriums mit der Abberufung durch den Entsender,
 - c) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
- 7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.
- 9) Der Stadtrat kann den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.
- 10) Die aktienrechtlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates erstreckt sich des Weiteren insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Rahmenplanes und des Gesamtprogramms, endgültige Gestaltung sowie Festlegung der Sonderveranstaltungen;
 - b) Vorbereitung der Entscheidungen im Zuge des landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs zur Landesgartenschau, insbesondere Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekten oder der Architekten für bauliche Maßnahmen;
 - c) Vorschläge für die Dauernutzung nach Durchführung der Landesgartenschau sowie über die Entwicklung des Konzepts für die Dauernutzung;
 - d) Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der Jahresabschlüsse, der Finanzierungspläne im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel und deren aktives Controlling;
 - e) Festsetzung der Bedingungen für Aussteller und Projektpartner;
 - f) Entscheidungen über die Grundzüge des Marketingkonzepts und des Veranstaltungskonzepts;
 - g) Berufung von beratenden Ausschüssen, Erlass von Geschäftsordnungen für diese Ausschüsse sowie Entscheidungen über Empfehlungen der Ausschüsse, Abnahme des Schlussberichtes;
 - h) Vorschlag des Abschlussprüfers;
 - i) Genehmigung von Zuwendungen an die Gesellschaft. Für Einzelzuwendungen im Wert unter 60.000,- € kann dies durch einen Unterausschuss mit 3 Mitgliedern, der durch den Aufsichtsrat gebildet wird, erfolgen.
 - j) Vergaben, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Gesellschaft festgelegter Geschäftswert überschritten wird. Diese Vergabeangelegenheiten sind vom Vergabeausschuss vor zu beraten.

§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat bestimmt den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neustadt zum/zur Vorsitzenden.
- 2) Der/Die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht ausdrücklich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird.

- 3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.
- 4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 5) Alle Entscheidungen des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind §10 Ziff. 1 Buchstaben a), b), e). Zu deren Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung mindestens einer Stimme eines Vertreters der Projektgesellschaft im Aufsichtsrat.
- 6) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vom/von der Vorsitzenden aufgestellten Tagesordnung sind, kann nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 7) Wird der Aufnahme eines zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung widersprochen, so muss dieser Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- 8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
- 9) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher/elektronischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 10) Der/Die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse des Aufsichtsrates niederzuschreiben und die Niederschriften zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Werden Aufsichtsratsbeschlüsse außerhalb einer Aufsichtsratssitzung gefasst, z. B. im Umlaufverfahren, wird vom Schriftführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsräte sowie dem Abstimmungsergebnis angefertigt, unterzeichnet und

jedem Aufsichtsratsmitglied eine Mehrfertigung unverzüglich zugeleitet. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten des Aufsichtsrates zu nehmen.

- 11) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vorlegen.
- 12) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist (wichtiger Grund oder Gefahr in Verzug), darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle mit Zustimmung seiner/ihrer Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 13) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027 gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

§ 12 Auslagenersatz und Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vergabeausschusses (außer einem/einer ggf. extern zu beauftragenden Juristen/Juristin) sind ehrenamtlich tätig; ihnen kann, sofern die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird, nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein angemessenes Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 13 Vergabeausschuss

- 1) Für die Gesellschaft wird ein Vergabeausschuss gebildet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern, davon 3 stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Vergabeausschusses sind:
 - a) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Neustadt;
 - b) Zwei von der Stadt Neustadt entsandte Vertretungen aus der Mitte des Aufsichtsrates;
 - c) dem städtischen Beigeordneten des Dezernates IV (ohne Stimmrecht)
 - d) Einer von der Projektgesellschaft entsandten Vertretung aus der Mitte des Aufsichtsrates (ohne Stimmrecht);
 - e) Einem/Einer Fachanwalt/Fachanwältin für Vergaberecht (ohne Stimmrecht);
 - f) Einer Vertretung der städtischen Vergabestelle (ohne Stimmrecht);
- 2) Der Aufsichtsrat überwacht die Vergaben, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Gesellschaft festgelegter Geschäftswert überschritten wird.
- 3) Die Regelungen der § 11 gelten entsprechend für den Vergabeausschuss.

§ 14 Vertretung der Gesellschaft

~~1) Die Gesellschaft wird durch eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung gemeinsam vertreten. Die Gesellschaft hat einen/eine oder zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.~~

1)

2) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung abweichend von Absatz 1 Satz 3 Einzelvertretungsmacht erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 15 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung wird paritätisch besetzt, indem jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer benennt/vorschlägt. Die Stadt Neustadt und die Projektgesellschaft haben sicherzustellen, dass die Geschäftsführer entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates handeln. Die Bestellung des von der Projektgesellschaft bestellten Geschäftsführers endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der Gesellschaft.
- 2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
- 3) Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Vergabeausschusses und des Aufsichtsrates.
- 4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen des von der Stadt benannten Geschäftsführers wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertreten.
- 5) Bei allen wesentlichen Handlungen bedarf es der gemeinsamen Zeichnung beider Geschäftsführer. Näheres ist in der Geschäftsordnung der LGS gGmbH festzulegen.
- 6) Die Geschäftsführer sind an allen Sitzungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt und sind zu diesen einzuladen.
- 7) Entsprechend ihren Aufgabengebieten übernehmen die Geschäftsführer den Vorsitz von Arbeits- und Fachausschüssen, welche die Gesellschaft einrichten kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 8) Die Geschäftsführer sind zuständig für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen im Rahmen der für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan und Berichtswesen

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).
- 2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Festlegung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und mit einer Beschlussempfehlung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 5) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinaus gehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch für die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt. Der Stadt Neustadt, der Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 89 Abs. 6 GemO genannten Rechte nach § 54 HGrG zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Stadt Neustadt alljährlich zu veranlassen.
- 6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- 7) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- 8) Nach Beendigung der Landesgartenschau ist ein Abschlussbericht zu erstellen.
- 9) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und den Gesellschaftern der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens übersandt. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan ist vier Monate vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafter zu beschließen. Der Entwurf ist vier Wochen vor der Beratung im Aufsichtsrat den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- 10) Die Gesellschaft erstellt jeweils zum 15.04., 15.07., usw. eines jeden Jahres vierteljährliche Berichte über den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die sich für das weitere Wirtschaftsjahr ergebende Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die Berichte sind den Gesellschaftern zu diesen Terminen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 11) Unabhängig von der unter Ziffer 10. dargelegten Berichtspflicht sind unvorhergesehene Verbesserungen oder Verschlechterungen der Einnahme- oder Ausgabeentwicklung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern mitzuteilen.
- 12) Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- 13) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.

§ 17 Abtretung von Geschäftsanteilen und Einziehung

- 1) Die Projektgesellschaft scheidet zum 30.06.2028 aus der Gesellschaft aus. Die Projektgesellschaft tritt aufschiebend bedingt zum 30.06.2028 ihren Geschäftsanteil an der Gesellschaft an die Stadt Neustadt ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
- 2) Die Projektgesellschaft erhält als Gegenleistung durch die Stadt Neustadt sowohl für die vorstehende Abtretung, als auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft aus anderem Grund, im Falle der Kündigung oder bei Auflösung der Gesellschaft lediglich die von ihr in die Gesellschaft eingebrachte Bareinlage unverzinst und ohne etwaige Gewinnanteile zurück.
- 3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

- 4) Nach dem Ausscheiden der Projektgesellschaft muss der Begriff „Landesgartenschau“ bzw. „Gartenschau“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 2 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.

§ 18 Schweigepflicht, Geheimhaltung

- 1) Die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Gremien der Gesellschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder nach der Beendigung der Gesellschaft fort.
- 2) Die kommunalen Vertreter in den Gremien der Gesellschaft werden gegenüber den Mitgliedern des Rats der Stadt Neustadt von ihrer Schweigepflicht entbunden, soweit Gegenstand der Information eine gemeindliche Angelegenheit ist, die von der Gesellschaft wahrgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, der Gesellschaft größeren Schaden zufügen könnte. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden Anwendung.
- 3) In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über die Geheimhaltung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 19 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

§ 20 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schiedsklausel

Im Konfliktfall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben und sich dazu der Unterstützung eines Schlichters bedienen.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat, die in § 2 IV dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt wurden.
- 2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 23 Schlussbestimmungen

- 1) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,- €.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neustadt.
- 3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.